

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00127 vom 30. Juni 2004

ZH Verwaltungsgericht, 2004-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00127

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00127 du 30 juin 2004

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00127 del 30 giugno 2004

Regeste

Führerausweisentzug | Warnungsentzug infolge Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Autobahn Eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 47 km/h (nach Abzug einer Messtoleranz von 10%) wird entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als eine objektiv schwere Verkehrsgefährdung qualifiziert (E.5.2.1). Prüfung des Verschuldens (E.5.3): Der Haupteinwand des defekten Tachometers, welcher eine zu tiefe Geschwindigkeit anzeigte, vermag vorliegend das schwere Verschulden des Beschwerdeführers nicht zu mildern. (...) Selbst unter Zubilligung einer Fehleinschätzungsquote von 15% lag die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit klar über den erlaubten 120 km/h; dies hätte der Beschwerdeführer unabhängig vom defekten Tachometer bemerken müssen. Im Übrigen gab der Beschwerdeführer schon anlässlich der Polizeikontrolle zu Protokoll, vielleicht 150 km/h gefahren zu sein; er war sich also bewusst, dass er zu schnell unterwegs war. Ablehnung einer erhöhten gesundheitlichen Massnahmeempfindlichkeit (E.6.3). Keine Verletzung des Beschleunigungsgebots, da die Voraussetzung des zwischenzeitlichen Wohlverhaltens des Motorfahrzeuglenkers nicht erfüllt ist (E.6.4). Abweisung der Beschwerde

Erwägungen

E. 7

Aufgrund der geprüften massgebenden Zumessungskriterien (Schwere des Verschuldens, automobilistischer Leumund, berufliche bzw. private Massnahmeempfindlichkeit, Länge der Verfahrensdauer) ist die verfügte Entzugsdauer von vier Monaten als unverständlich mild zu beurteilen. Die gesetzliche Mindestentzugsdauer beträgt im vorliegenden Fall sogar sechs Monate (vgl. E.6.2). Gestützt auf § 63 Abs. 2 VRG ist dennoch im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. Ziff. 6) von einer Verlängerung der Entzugsdauer abzusehen. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG). Ein Anspruch auf Parteientschädigung steht ihm damit von vornherein nicht zu (vgl. § 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 2'500.--; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 2'560.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Eine Parteientschädigung wird keine zugesprochen. 5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden. 6. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.